

Erneuerbare Energien in Rumänien – Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Förderung erneuerbarer Energie ist für die EU von hoher Priorität. Daher hat sie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, einen gemeinsamen Rahmen für die Förderung „erneuerbarer Energie“ zu schaffen. Rumänien, das ausgezeichnete natürliche Voraussetzungen für Investitionen in diesem Bereich aufweist, kommt diesem Ziel derzeit nur unzureichend nach.

Hintergrund

Die Richtlinie 2009/28/EG legt für jeden Mitgliedstaat nationale Ziele für den Gesamtanteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch fest, die im Rahmen nationaler Aktionspläne bis 2020 zu erreichen sind.

Bereits 2007 hat sich Rumänien diesbezüglich mit einer Energiestrategie ehrgeizige Ziele gesetzt. Hiernach soll der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen 2010 33%, 2015 35% und 2020 38% des Bruttoendenergieverbrauchs erreichen – und damit bereits 2010 mehr als die Rumänien für 2020 per Richtlinie vorgegebenen 24%.

Förderungssystem für erneuerbare Energie

Zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen sieht das Gesetz Nr. 220/2008 eine Abnahmeverpflichtung vor. Diese wird derzeit mit dem Handel sogenannter Grüner Zertifikate (certIFICATE VERZI) kombiniert.

Energieversorger sind zur Abnahme einer Mindestmenge von Strom aus erneuerbaren Quellen verpflichtet. Für 2009 beträgt der Pflichtanteil 6,28% der gelieferten Gesamtenergiemenge. Der Nachweis diesbezüglich erfolgt durch die grünen Zertifikate. Hersteller erneuerbarer

erbarter Energien erhalten pro 1 MWh des in das Landesverbundnetz eingespeisten Stroms aus erneuerbaren Quellen ein grünes Zertifikat. Dieses kann zu Preisen von zwischen 27,- und 55,- Euro gehandelt werden.

Das Gesetz ist aber nur ein allgemeiner Rahmen, der eine Reihe wichtiger Punkte ungeregelt lässt. Insbesondere sind dies konkrete (Unterstützungs-) Maßnahmen des Staates und die entscheidende Frage, wie die Kosten für den erforderlichen Ausbau der Stromnetze aufgeteilt werden. Durchführungsvorschriften hierzu hätten bereits im Febru-



Carmen Caștaliu, Rechtsanwältin

ar erlassen werden müssen, stehen aber noch aus. Da zudem die Frage nach staatlichen Beihilfen im Raum steht, denen die Europäische Kommission zustimmen muss, wird dies noch länger auf sich warten lassen. Bis dahin ist das Gesetz 220/2008 nur teilweise anwendbar.

Bürokratische Voraussetzungen

Die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung grüner Energie bedarf i. d. R. einer Vielzahl von Genehmigungen, so unter anderem

- Urbanismuszertifikat und Baugenehmigung;
- Umweltgenehmigung;
- Genehmigungen des Netzwerkbe-

treibers für die Lage der Anlage (*aviz de amplasament*) und für deren Anschluss an das Netzwerk (*aviz tehnic de racordare*);

- Genehmigungen der Regulierungsbehörde ANRE, v. a. Gründungsgenehmigung (*autorizație de înființare*) für die Errichtung oder Modernisierung, Herstellungslizenz (*licență de producere*) für die Vermarktung und Qualifizierung für die vorrangige Stromherstellung (*calificarea pentru producția prioritară de energie electrică*).

Nach der Öffnung des Marktes sind sowohl rumänische als auch ausländische juristischen Personen befugt, diese Genehmigungen zu beantragen. Ausländische juristische Personen sind allerdings verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer der Genehmigungen einen Nebensitz in Rumänien zu betreiben.

Fazit und Aussichten

Rumänien ist grundsätzlich ein für Investitionen in erneuerbare Energien äußerst attraktives Gebiet. Trotz des vielversprechenden allgemeinen Rechtsrahmens verursacht die momentane Regelungslücke hinsichtlich wesentlicher Punkte allerdings eine Rechtsunsicherheit, die Investoren und Finanzdienstleister derzeit noch abschreckt. Auch sind noch (zu) viele bürokratische Hürden zu nehmen. Mittel- und langfristig sind die Aussichten in diesem Bereich jedoch sehr gut.

Carmen Caștaliu, Rechtsanwältin

Kontakt Info:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin
Büro Bukarest:

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro